



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 - 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 16.04.2021

Nummer 34

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00 Dienstag

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthaben-

den Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie

im Internet unter:

Zahnärzte: notdienst-zahn.de

Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses **Amtsblattes:**

Anlage 1: Bekanntmachung zur Öffnung der Schulen und Kitas für die Woche vom 19.04.2021 bis 25.04.2021

Anlage 2: Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 34

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen der §§ 18 Absatz 1 Satz 4 und 19 Absatz 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) amtlich bekannt, dass der nach diesen Vorschriften bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt bei 109,1 liegt (Wert laut RKI, Stand 16.04.2021, 0:00 Uhr).

Es gilt deshalb für den Schulbetrieb ab 19.04.2021 bis zunächst einschließlich 25.04.2021 die Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BaylfSMV und für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferienbetreuungen und organisierten Spielgruppen für Kinder die Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV.

Hinweise:

Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 19.04.2021 bis zunächst einschließlich 25.04.2021 deshalb für alle Einrichtungen und Schulen im Sinne der oben genannten Vorschriften, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, folgende Regelungen gelten:

1)
Es findet in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschule sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Als Bedingung für die Teilnahme am o.g Präsenzunterricht ist eine Testung nach den Voraussetzungen des § 18 Absatz 4 der 12. BaylfSMV erforderlich.

An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Regelungen zur Notbetreuung werden nach § 18 Absatz 1 Satz 6 der 12. BaylfSMV vom zuständigen Staatsministerium erlassen. Auch für die Notbetreuung ist § 18 Absatz 4 der 12. BaylfSMV zu beachten.

Die Vorschriften zur Maskenpflicht nach § 18 Absatz 2 der 12. BaylfSMV sind ebenfalls zu beachten.

2)
Die Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen und organisierten Spielgruppen sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BaylfSMV geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

3) Die jeweiligen Schulen und Träger haben ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten (§ 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 der 12. BaylfSMV).

Diese Bekanntmachung ist für die kommende Kalenderwoche 16 des Jahres 2021 (also für die Zeit vom 19.04.2021 bis 25.04.2021) gültig.

Die Bekanntmachung für die Kalenderwoche 17 des Jahres 2021 erfolgt am 23.04.2021.

Schweinfurt, den 16.04.2021

gez. Sonja Weidinger Abteilungsleiterin



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 34

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Für Personen, die im Wohnbereich Rosenallee der Einrichtung AWO Seniorenzentrum Schwebheim betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte (PoC-Antigen-Test) angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 17. April 2021 in der Einrichtung Seniorenzentrum Schwebheim (Pfefferminzweg 7, 97525 Schwebheim) vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
- 2. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- 3. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- 4. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 17. April 2021) und mit Ablauf des 30. April 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez. Marita Eckstein Abteilungsleiterin